

Satzung des Turnverein 1891 Bürstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1891 Bürstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt, Wasserwerkstr. 4
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 60206.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in den verschiedenen Abteilungen die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, sowie die Förderung eines geselligen und kulturellen Vereinslebens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (§4 alt)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Gesamtvorstand teilt dem Antragsteller, sofern es zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kommt, dies in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter /s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene	(ab 18 Jahre)
- Jugendliche	(von 14 bis 17 Jahre);
- Kinder	(unter 14 Jahre);
- Ehrenmitglieder	(keine Altersbegrenzung).

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird - bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag stunden und/oder ganz oder teilweise aufheben;
bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten;
bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Forderungen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Es können weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen erhoben werden.
- (2) Die Beiträge und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Rechte der Mitglieder (§6 alt)

- (1) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu

unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstandes sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins wählen den Gesamtvorstand und die Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins (§7 alt)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (vorher § 8; 9; 10)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. (Alt § 8,1)
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Gesamtvorstandes,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Gesamtvorstandes unterbreiteten Anträge
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
 - Auflösung des Vereins.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Gesamtvorstandes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäße, an den Gesamtvorstandes gestellte Anträge, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Gesamtvorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstandes verlangt.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 8) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- 10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter; der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r sowie dem Schatzmeister/in);
 - dem/der Schriftführer/in;
 - den Abteilungsleiter/innen;
 - dem/der Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse
 - dem/der Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
 - den Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

(3) Dem/der Schriftführer/in obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.

(6) Der/die Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Medien sowie Mitglieder und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.

(7) Es können Ausschüsse durch den Gesamtvorstand gebildet werden. Deren Vorsitzender ist geborenes Mitglied im Gesamtvorstand.

(8) Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.

(9) Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter (Funktionen) nach dieser Satzung übernehmen und ausüben

§ 10 Sitzungen des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der ~~1. oder 2. Vorsitzenden~~ Gesamtvorstand einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- (1) Innerhalb des Vereins sind für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Bei der Auflösung einer Abteilung ist nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Abteilung die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Jede Abteilung nimmt ihre sportliche, disziplinarische und kulturelle Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Gesamtvorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- (4) Die Leitung der Abteilung unterliegt dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in, der/die durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine/ihre Amtszeit entspricht der satzungsmäßigen Amtszeit des Gesamtvorstandes; er/sie ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er/sie bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des/der Abteilungsleiters/in im Amt. Geregelt in der Abteilungsordnung.
- (5) Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Geschäfte des/der Abteilungsleiters/in zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf welcher der/die neue Abteilungsleiter/in durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

- (6) Die Leiter der Abteilungen sind insbesondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das zugeteilte Budget der Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet-, Leasing- oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
- (7) Die Abteilungsleiter haben dem Gesamtvorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- (8) Die Abteilungen geben sich ihre eigenen Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Das Mitglied hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- (10) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Gesamtvorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- (11) Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Die Wahl erfolgt versetzt, die direkte Wiederwahl ist einmalig möglich.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und/oder Geräten des Vereins und/oder

bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und/oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 15 Datenschutz (gab es bisher nicht)

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf-Auskunft über seine gespeicherten Daten,- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,-Sperrung seiner Daten,-Löschung seiner Daten,
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Die jeweils aktuelle DSO ist auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Vereins (§20 alte Satzung)

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 17 Inkrafttreten (gab es bisher nicht)

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in
_____ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister
in Kraft.

Bürostadt, den _____

Der gesetzliche Vorstand